

GEMEINDEWERKE BUDENHEIM

- Anstalt des öffentlichen Rechts -

Anlage zur Niederschrift
Verwaltungsrat vom 11. Februar 2025

Bearbeiter : Weil

Aktenzeichen :

Datum : 29.01.2025

Drucksachen-Nr.: 1-2025

Betr.: Ersatzbeschaffung des BHKW im Hallenbad

Beratungsfolge:

TOP:	Sitzungstermin:	Abstimmungsergebnis:	abschließende Entscheidung:
2	11.02.2025	einstimmig ja: nein: Enth.:	ja

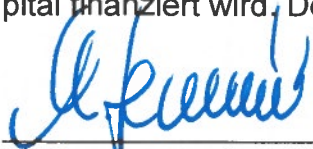
Beschlussvorschlag:

Der Erneuerung des BHKW im Waldschwimmbad zum Nettopreis von 171.415,93 € wird zugestimmt (Anlagen 1 bis 4). Die Investition ist im Wirtschaftsplanentwurf 2025 berücksichtigt.

Begründung:

Das vorhandene BHKW dient u.a. dem steuerlichen Querverbund mit den anderen steuerpflichtigen Betriebszweigen. Die wirtschaftlichen Daten ergeben sich aus unseren aktuellen Strompreisen, Netzentgelten sowie unseren Strom- und Wärmepreisen. Für die Erlöse gemäß KWKG wurden die Werte für den KWKG-Zuschlag über 30.000 Vollbenutzungsstunden sowie den „Üblichen Preis“ gemäß KWKG über die letzten vier Quartale angegeben. Für die internen Betriebskosten wurden 1.500 € pro Monat angesetzt. Bezüglich der Teuerung wurde mit einer Inflation von 1,5 % pro Jahr gerechnet. Aus der beiliegenden GuV ist ersichtlich, dass mit der Reinvestition gemäß dem Angebot der EDG von 144.047,-- € Netto, diese nach rund 6 Jahren zurückgeflossen sind, selbst wenn hier ein Darlehen zu 100 % mit 4 % Zinssatz über 10 Jahre aufgenommen wird. Das BHKW ist wirtschaftlich, selbst wenn die gesetzlichen Zuschläge und Einspeiserlöse gemäß KWKG herausrechnet werden.

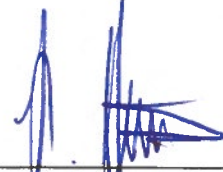
Gleiches gilt für die Renditeerwartungen, wenn die Reinvestition zu 100% aus Eigenkapital finanziert wird. Der IRR EK ergibt sich zu 100%.



(Griesen)
Vorstand



(Weil)
Vorstand



(Hinz)
Bürgermeister und
Verwaltungsratsvorsitzender

GEMEINDEVERWALTUNG BUDENHEIM

Anlage	zur Niederschrift
	-Ausschuss vom
Anlage	zur Niederschrift
Verwaltungsrat vom	11.02.2025
Anlage	zur Niederschrift
GR vom	

Fachbereich : GwB
Bearbeiter : Strott
Aktenzeichen :
Datum : 29.01.2025
Drucksachen-Nr. : VR 2-2025
GR

Betr.: Änderung des Gesellschaftsvertrages der EnergieDienstleistungsGesellschaft Rheinhessen-Nahe mbH

Beratungsfolge:

Gremium: VR	TOP: 3	Sitzungstermin: 11.02.2025	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.:	abschließende Entscheidung: nein
Gremium: GR	TOP:	Sitzungstermin:	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.:	abschließende Entscheidung: ja

Beschlussvorschlag:

Der Änderung des Gesellschaftsvertrages der EDG mbH wird zugestimmt.

Begründung:


Der Landkreis Mainz-Bingen überträgt einen Geschäftsanteil von 1 % auf den noch zu gründenden Zweckverband „Kommunale Anteilseigner an der EnergieDienstleistungs-Gesellschaft Rheinhessen-Nahe mbH“.

Auf die Beschlussvorlage der EDG, GV-100 und deren Begründung (Anlage 1) wird verwiesen.

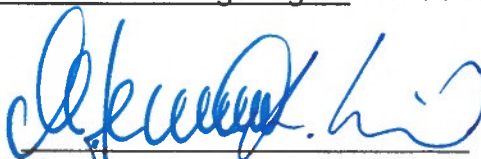
Nach § 7 Abs. 3 GwB-Satzung bedarf es hierzu nicht nur der Zustimmung des Verwaltungsrates sondern vor Ausführung des Beschlusses der Zustimmung des Gemeinderates. Über den noch zu gründenden Zweckverband sind zum gegebenen Zeitpunkt weitere Beschlüsse zu fassen.

Stellungnahme der Kämmerei: nicht erforderlich

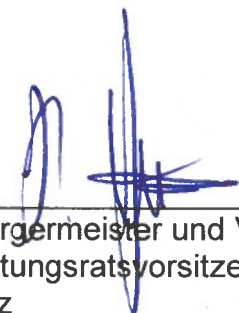
Stellungnahme bezüglich Gleichstellungsfragen: nicht erforderlich



(Sachgebietsleiter)
Strott



(Vorstand)
Grieser.....Weil



(Bürgermeister und Verwaltungsratsvorsitzender)
Hinz

GEMEINDEWERKE BUDENHEIM
- Anstalt des öffentlichen Rechts -

Anlage n.i.O zur Niederschrift Verwaltungsrat vom 11.02.2025

Bearbeiter : Weil/Strott
Aktenzeichen : 702-12

Datum : 29.01.2025
Drucksachen-Nr.: 3-2025

Betr.: Festsetzung der Schmutzwassergebühr und des wiederkehrenden Beitrags für die Niederschlagswasserbeseitigung ab 1. Januar 2025

Beratungsfolge:

TOP: 7 a)	Sitzungstermin: 11.02.2025	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.:	abschließende Entscheidung: ja
--------------	-------------------------------	--	--------------------------------------




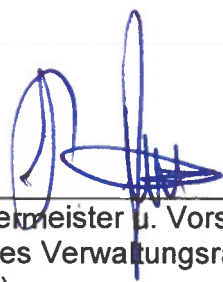
Beschlussvorschlag:

1. Die Schmutzwassergebühr je m³ wird für ab dem 1. Januar 2025 auf **1,87 €** festgesetzt.
2. Der wiederkehrende Beitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung je m² zulässiger Abflussfläche wird ab dem 1. Januar 2025 auf **0,70 €** festgesetzt.

Begründung:

Die Abwasserentgelte für 2025 bleiben vorerst unverändert. Die beauftragte Abwasserentgeltkalkulation liegt noch nicht vor. Damit aber bis zum Vorliegen der Entgeltkalkulation bereits Abschläge für das Jahr 2025 erhoben, bzw. Abrechnungen für das Jahr 2025 durchgeführt werden können, ist die Festsetzung der Abwasserentgelte zwingend notwendig.

Sowie die Nachkalkulation vorliegt wird unverzüglich in der folgenden VR-Sitzung die Nachkalkulation vorgelegt und sodann ist eine Entscheidung über die Höhe der Entgelte zu treffen. Über eine Bandbreite der Entgelte (mit oder ohne Eigenkapitalverzinsung) können zum aktuellen Zeitpunkt keine Aussagen getroffen werden.

 Sachgebietsleiter (Strott)	 Vorstand (Grieser)	 Vorstand (Weil)	 Bürgermeister u. Vorsitzen- der des Verwaltungsrats (Hinz)
--	--	--	---

GEMEINDEWERKE BUDENHEIM
- Anstalt des öffentlichen Rechts -

Anlage n.i.O zur Niederschrift Verwaltungsrat vom 11.02.2025

Bearbeiter : Herr Weil
Aktenzeichen : 815-10

Datum : 29.01.2025

Drucksachen-Nr.: 4-2025

Betr.: Festsetzung des Wasserpreises ab 01. Januar 2025

Beratungsfolge:

TOP: 7 b)	Sitzungstermin: 11.02.2025	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.:	abschließende Entscheidung: ja
--------------	-------------------------------	--	--------------------------------------

Beschlussvorschlag:

1. Der Wasserpreis ab 01. Januar 2025 beträgt netto **1,79 € pro m³** (brutto 1,92 € pro m³).
2. Dem beigefügten Preisblatt (Nettopreise) gültig ab 01.01.2025 (Anlage 1) wird zugestimmt.

Begründung:

Die Wasserversorgung der Gemeindewerke Budenheim erfolgt auf privatrechtlicher Basis. Der Wasserpreis wird anhand der Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes sowie den vom Fachministerium im Zusammenwirken mit den kommunalen Spitzenverbänden herausgegebenen Kalkulationsgrundlagen ermittelt.

Der Kalkulation, wie sie sich aus der Anlage zum Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfer für das Jahr 2021 (Anlage 3 Seite 15) ergibt, hat der VR am 03.11.2022 und der GR am 16.11.2022 im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses zugestimmt bzw. zur Kenntnis genommen.

Unter betriebswirtschaftlichen Aspekten, der Gewährleistung der Versorgungssicherheit und der Beibehaltung der nach der Trinkwasserverordnung geforderten Qualitätsmerkmale sowie unter Einbeziehung der Regelungen in der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) als auch einer gesamtbetrieblichen Betrachtung wird der Wasserpreis weiterhin auf 1,79 € pro m³ festgesetzt.


Auf die entsprechenden Erläuterungen im Anschreiben zum Wirtschaftsplan 2024 wird verwiesen.



Vorstand



Vorstand



Bürgermeister u. Vorsitzender
des Verwaltungsrats

GEMEINDEWERKE BUDENHEIM

- Anstalt des öffentlichen Rechts -

Anlage zur Niederschrift
Verwaltungsrat vom 11.02.2025

Bearbeiter : GwB

Aktenzeichen :

Datum : 29.01.2025

Drucksachen-Nr.: 5-2025

Betr.: Dynamischer Stromtarife ab 1. Januar 2025

Beratungsfolge:

TOP:	Sitzungstermin:	Abstimmungsergebnis:	abschließende Entscheidung:
7 c)	11.02.2025	einstimmig ja: nein: Enth.:	ja

Beschlussvorschlag:

Dem beigefügten dynamischen Stromtarif ab 1. Januar 2025 wird zugestimmt.

Begründung:

Alle Stromlieferanten sind gem. § 41a Abs. 2 EnWG ab 01.01.2025 verpflichtet einen dynamischen Stromtarif anzubieten.

Mit einem dynamischen Stromtarif zahlt der Kunde zum Zeitpunkt der Stromentnahme den aktuellen Börsenpreis und eine Servicepauschale pro Kilowattstunde. Hinzu kommt die gesetzlichen Umlagen, Netzentgelte und Umsatzsteuer in aktueller Höhe pro Kilowattstunde zum jährlichen Grundpreis.

Die Börsenpreise werden dem Kunden über ein Portal visualisiert. Ebenso die Prognosen (Day-Ahead, +1 Tag) auf dessen der Kunde sein Verbrauchsverhalten an mögliche niedrige Preise anpassen kann.

Voraussetzung für einen dynamischen Stromtarif ist ein intelligentes Messsystem und kann über den Messstellenbetreiber (GwB) innerhalb von 4 Monaten ab Beauftragung errichtet werden.



(Nauth)
Sachgebietsleiter



(Griesser)
Vorstand

(Weil)
Vorstand



(Hinz)
Bürgermeister und
Verwaltungsratsvorsitzender

GEMEINDEWERKE BUDENHEIM

- Anstalt des öffentlichen Rechts -

Anlage n.i.O. zur Niederschrift
Verwaltungsrat vom 11.02.2025

Bearbeiter : Herr Weil
Aktenzeichen : 800-11

Datum : 29.01.2025

Drucksachen-Nr.: 6-2025

**Betr.: Investitionsprogramm 2024 bis 2028 der Gemeindewerke Budenheim
(GwB AöR) gemäß § 33 Abs. 6 EigAnVO**

Beratungsfolge:

TOP:	Sitzungstermin:	Abstimmungsergebnis:	abschließende Entscheidung:
7 d)	11.02.2025	einstimmig ja: nein: Enth.:	ja


Beschlussvorschlag:


Dem Investitionsprogramm der GwB AöR für die Jahre 2024 bis 2028 wird zugestimmt.

Hinweis:

Das Investitionsprogramm liegt dem Entwurf des Wirtschaftsplanes 2025 bei.


(Grieser)
Vorstand


(Weil)
Vorstand


(Hinz)
Bürgermeister und Ver-
waltungsratsvorsitzender

GEMEINDEWERKE BUDENHEIM

- Anstalt des öffentlichen Rechts -

Anlage VR vom	n.i.O. zur Niederschrift 11.02.2025
Anlage GR vom	n.i.O. zur Niederschrift

Bearbeiter : Herr Weil
Aktenzeichen : 800-11
Datum : 29.01.2025
Drucksachen-Nr.: VR 7-2025
GR

Betr.: Wirtschaftsplan 2025 gem. §§ 33, 16, 17 EigAnVO; §§ 7 Abs. 2 c) GwB-Satzung; Feststellungsbeschluss

Beratungsfolge:

TOP: 7 e)	Sitzungstermin: 11.02.2025	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.:	abschließende Entscheidung: ja
TOP:	Sitzungstermin:	Kenntnisnahme	

Beschlussvorschlag:

Der Wirtschaftsplan 2025 wird im

Erfolgsplan

bei den Erträgen auf 12.389.570,00 € und den Aufwendungen auf 12.467.222,60 €

und im

Vermögensplan

bei den Einnahmen und Ausgaben auf 5.827.775,00 € festgestellt.

Begründung:

Auf den vorliegenden Entwurf zum Wirtschaftsplan, das dazugehörige Anschreiben des Vorstandes der GwB, die Erläuterungen zum Erfolgs- und Vermögensplan im Zahlenwerk sowie die Beratungen im Verlaufe der VR-Sitzung wird verwiesen.

Der vom Vorstand aufgestellte Wirtschaftsplan wurde dem Gemeinderat im Zuge des Versands der Wirtschaftsplanunterlagen gem. § 12 Abs. 3 GwB-Satzung zur Kenntnis gebracht.



Vorstand

Vorstand

Bürgermeister und Vorsitzender
des Verwaltungsrats

GEMEINDEWERKE BUDENHEIM
- Anstalt des öffentlichen Rechts -

Anlage n.i.O. zur Niederschrift Verwaltungsrat vom 11.02.2025
--

Bearbeiter : Herr Weil
Aktenzeichen : 800-11

Datum : 29.01.2025

Drucksachen-Nr.: 8-2025

**Betr.: Wirtschaftsplan 2025;
Vollzug durch Gemeindewerke Budenheim AöR**

Beratungsfolge:

TOP: 7 f)	Sitzungstermin: 11.02.2025	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.:	abschließende Entscheidung: ja
--------------	-------------------------------	--	--------------------------------------

Beschlussvorschlag:


Der Verwaltungsratsvorsitzende bzw. die Vorstände der GwB werden in Ausführung des Feststellungsbeschlusses zum Wirtschaftsplan 2025 ermächtigt:

- die Planungsaufträge zu erteilen,
- die Ausschreibungsverfahren durchzuführen,
- die Aufträge an den wirtschaftlichsten Anbieter zu vergeben und sodann unverzüglich den VR über die getroffene Entscheidung zu unterrichten.
- Die Folgerungen aus den Festsetzungen zur Stellenübersicht zu ziehen.


Begründung:

Der Wirtschaftsplan 2025 wird mit seinen Anlagen in der VR-Sitzung am 11. Februar 2025 abschließend beraten und beschlossen.

Zur zeitnahen Umsetzung der vorgesehenen Projekte sind möglichst frühzeitige Weichenstellungen erforderlich, damit die notwendigen Planungsarbeiten beginnen, die Leistungsverzeichnisse und Ausschreibungsunterlagen erstellt sowie die Vergabeverfahren und schließlich die damit verbundenen Maßnahmen (einschließlich des Vollzugs der Stellenübersicht) umgesetzt werden können.



Vorstand

Vorstand

Bürgermeister u. Vorsitzender des Verwaltungsrats

GEMEINDEWERKE BUDENHEIM
- Anstalt des öffentlichen Rechts -

Anlage zur Niederschrift Verwaltungsrat vom 11.02.2025

Bearbeiter : A. Weil

Aktenzeichen :

Datum : 29.01.2025

Drucksachen-Nr.: 9-2025

**Betr.: Auftragsvergabe;
Wirtschaftsprüfung für die Jahre 2023 – 2026 Mandatserteilung**

Beratungsfolge:

TOP: 8	Sitzungstermin: 11.02.2025	Abstimmungsergebnis: einstimmig ja: nein: Enth.:	abschließende Entscheidung: ja
-----------	-------------------------------	--	--------------------------------------

Beschlussvorschläge:

a) Der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Mittelrheinische Treuhand GmbH“, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft / Steuerberatungsgesellschaft, Peter-Klößner-Str. 5, in 56073 Koblenz, wird das Mandat zur Prüfung der Jahresabschlüsse der Gemeindewerke Budenheim AöR für die Jahre 2023 bis 2026 nach § 89 Abs. 1 GemO erteilt.

oder

b) Der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Mittelrheinische Treuhand GmbH“ Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – Steuerberatungsgesellschaft, Peter-Klößner-Str. 5, in 56073 Koblenz, wird das Mandat zur Prüfung des Jahresabschlusses 2023 der Gemeindewerke Budenheim AöR erteilt.

Für die Jahre 2024 bis 2026 wird das Mandat an „Dornbach GmbH“, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft / Steuerberatungsgesellschaft, Rheinstr. 4N, 55116 Mainz nach § 89 Abs. 1 GemO erteilt.

Begründung:

Die Beauftragung der Fa. Mittelrheinische Treuhand GmbH der Jahresabschlüsse 2019 bis 2022 läuft mit der Prüfung des Wirtschaftsjahres 2022 aus. Die Beauftragung ist in der Sitzung des Verwaltungsrates vom 24.10.2019 (TOP 3; Drucksache 10-2019) beschlossen worden.

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 der Landesverordnung über Prüfung kommunaler Einrichtungen (KomEPrüfV) RLP ist die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers auf maximal 6 Jahre zu beschränken. Die Mittelrheinische Treuhand GmbH hat jeweils 4 Jahre Prüfungshandlungen und Beratungsleistungen in den Zeiträumen 2014-2018 und 2019-2022 gegenüber der GwB erbracht.

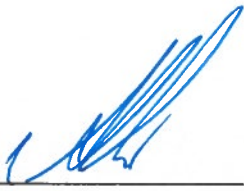
Daher sind im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung am 07.10.2024 vier Wirtschaftsprüfungsunternehmen mit der Bitte zur Vorlage eines Angebotes angeschrieben worden. Auswahlsschwerpunkt hier war der kommunale Bezug der vier Prüfungsgesellschaften. Es wurden persönliche Gespräche geführt sowie Anfragen beantwortet, die zu einer realistischen Angebotsabgaben dienten.


Im Rahmen der Auswertung (Anlage 1) ist das Angebot von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft / Steuerberatungsgesellschaft Mittelrheinische Treuhand GmbH als wirtschaftlich und inhaltlich schlüssig zu bewerten.


Trotzdem schlägt die Gemeindegewerke Budenheim AöR dem Verwaltungsrat die Option b) mit nachfolgender Begründung vor:


Mit dem Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2022 wird im Haus auf eine IT-Basierte Erstellung des Jahresabschlusses umgestellt (Bericht im VR am 28.05.2024 TOP 2 Mündlicher Sachstandsbericht Jahresabschluss 2022). Dies fordert eine intensive Zusammenarbeit mit der aktuellen Prüfungsgesellschaft der Mittelrheinischen Treuhand GmbH. Die komplette IT-Basierte Umstellung wird mit dem Jahresabschluss 2023 vollzogen sein. Vor diesem Hintergrund schlägt die GwB vor, auch den Jahresabschluss 2023 durch die Prüfungsgesellschaft Mittelrheinische Treuhand GmbH prüfen zu lassen.

Die nachfolgenden Jahresabschlüsse 2024 – 2026 durch Dornbach GmbH prüfen zu lassen. Hierbei kann die Prüfungsgesellschaft Dornbach GmbH unter anderem die Umstellung auf eine IT-Basierte Erstellung des Jahresabschlusses bewerten.


Sachgebietsleiter
(Alber)


Vorstand
(Grieser)


Vorstand
(Weil)


Bürgermeister und
Verwaltungsratsvorsitzender